

Sanktionen mit Hinblick auf die aktuelle Situation in der Ukraine

Generelle Handlungsempfehlung:

Güter prüfen

- Güterlisten in Bezug auf Russland-Embargo nach Dual-Use-Regelungen, sonstige Listen
- Güterlisten in Bezug auf Ukraine entsprechend der Zolltarifnummern

Personenlisten prüfen – notfalls händisch

Finanzierungswege prüfen

- Ggf. mit Bank / Bürgschaftsbank sprechen
- Vorauszahlungen erbitten
- Abtretungen prüfen

Transportwege prüfen

- Ggf. Information an Logistiker
- Ggf. Freistellung an Logistiker

Interne Organisation anpassen

- Commitment durch Geschäftsleitung, ggf. Unternehmenskommunikation
- Ist das ICP auf dem neusten Stand? Awareness für die Embargos bereits vor Angebotsabgabe?
- Sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult?

Legal Housekeeping

- Gibt es Verträge, die es anzupassen / zu kündigen oder zu genehmigen gilt?
- Bilanzielle Maßnahmen (Rückstellungen, Wertberichtigungen)

Wegen der nahezu unübersichtlichen Vermischung von Personen, Organisationen und Gütern empfehlen wir ab sofort eine Vorabanfrage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Übersicht: RUSSLAND / aktuelle Lage u. Sanktionslisten

- **Zahlungsverkehr** mit Russland **stark eingeschränkt**. Die EU und weitere Staaten haben die russische Zentralbank sowie weitere Banken sanktioniert und über einen Teilausschluss vom globalen Finanzsystem SWIFT ausgeschlossen.
Durch die russischen Gegensanktionen können russische Kunden keine Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland bezahlen.
- **Umstrittene Sicherheit von Gütern während des Transports** nach oder innerhalb Russlands – gemäß Berichten von Speditionen (Quelle: IHK) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Transporte auf russischem Territorium von den russischen Behörden festgehalten werden.
- **Rückabwicklung bestehender Verträge durch Beschluss (GASP) 2022/2478 erleichtert:**
Um den Rückzug von EU-Wirtschaftsbeteiligten vom russischen Markt zu erleichtern, wurde eine **vorübergehende Ausnahme von Einfuhr- und Ausfuhrverboten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014** eingeführt. Diese Ausnahmeregelung ist befristet und in ihrem Umfang beschränkt, indem sie den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung solcher Güter oder ihre Einfuhr in die Union bis zum **30. September 2023** ermöglicht, und gilt nur für Güter, die noch im Eigentum der EU-Personen stehen und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Verbote bereits physisch in Russland befanden. Nur über Genehmigungserteilung durch das BAFA möglich.

Um Umgehungsaktivitäten zu verhindern, wurde mit Art. 12 f Verordnung (EU) Nr. 833/2014 die Möglichkeit von **Ausfuhrverboten für in Anhang XXXIII aufgeführte Güter in die dort aufgeführten Drittländer** geschaffen. Anhang XXXIII erfasst sensible Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter, die zur Stärkung der militärischen, technologischen oder industriellen Kapazitäten Russlands bzw. zur Entwicklung des russischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen können. **Zum aktuellen Zeitpunkt (12.07.2023) sind noch keine Drittländer gelistet.**



Wirtschaftssanktionen/Beschränkung des Warenverkehrs

- § 74 – 77 Außenwirtschaftsgesetz (AWV): Ausfuhrverbot von Rüstungsgütern (Teil I Abschnitt A der AL)
- VO (EU) Nr. 833/2014: **Russland Embargo** (Dual- Use- Güter und Ausrüstung für Energiebereich; beschränkter Zugang zum Kapitalmarkt der EU); Catch-all Genehmigungspflichten EU- Dual- Use- VO unverändert
- Verschärfung durch **VO (EU) Nr. 2022/328** (neue Exportrestriktionen - insbesondere Luftfahrt, Elektronik, IT, TK, Sensoren, Schifffahrt)
nun unbeschränktes Ausfuhrverbot für:
 - Dual- Use- Güter
 - Waffenembargo (Militärgüter u. sonstiges Wehrmaterial)
 - Güter die zur militärischen u. technologischen Stärkung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen
 - öffentliche Finanzmittel
 - Güter und Technologien für Öltraffination

→ auch techn. Unterstützung, Vermittlungsdienste u. Finanzierung verboten
→ Ausnahme: humanitäre Zwecke; wenige Ausnahmen und Genehmigungstatbestände u.a. für Altverträge mit Abschluss vor dem 26.02.22 (Achtung: Genehmigungsantrag muss bis spätestens 01.Mai erfolgt sein)
- Verschärfung durch **VO (EU) 2022/428** vom 15.03.2022
 - Verbot aller Transaktionen mit bestimmten staatseigenen Unternehmen
 - Verbot, Ratingdienste für russische Personen oder Organisationen zu erbringen oder ihnen Zugang zu entsprechenden Abonnementdiensten zu gewähren
 - Erweiterung der Liste der Personen mit Verbindungen zur technologischen und industriellen Basis der russischen Verteidigung, gegen die strengere Ausfuhrbeschränkungen verhängt werden, und zwar für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und für Güter und Technologien, die zu technologischen Verbesserungen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands beitragen könnten
 - Verbot neuer Investitionen in den russischen Energiesektor sowie Einführung einer umfassenden Beschränkung der Ausfuhr von für die Energiewirtschaft bestimmten Ausrüstungen, Technologien und Dienstleistungen
 - Einfuhrverbote für Eisen- und Stahlwaren
 - Ausfuhrverbot für sogenannte Luxusgüter
- Verschärfung durch **VO (EU) Nr. 2022/576** (neue Einfuhrverbote für bestimmte Güter, sowie Ausfuhrverbote insbesondere aus dem High-Tech-Bereich und Flugturbinenkraftstoffe)
 - Einfuhrverbot für Kohle, Zement, Gummiprodukte, Holz, Spirituosen, sonstige alkoholische Getränke, erlesene Meeresfrüchte (auch Kaviar)
 - Ausfuhrverbote: Quanteninformatik, modernste Halbleiter, sensible technische Geräte, Transportmittel und Chemikalien (darin inbegriffen: Katalysatoren für Raffinerien); Ausfuhrverbot für Flugturbinenkraftstoff und Kraftstoffadditiven zur Verwendung für die russische Armee
 - **vollständiges Verbot russischer und belarussischer Speditionen in der EU, sowie Einlaufverbot für Schiffe unter russischer Flagge in EU- Häfen**
→ Ausnahmen: lebensnotwendiger Güter, Lebensmittel, Energie u. humanitäre Hilfe
- Verschärfung durch **VO (EU) 2022/879** (neue Einfuhr- und Exportverbote, SWIFT- Ausschluss russischer Großbanken [Sberbank, Kreditbank Moskau, Russische Agrarbank], Sende- und Empfangsverbot für drei russische Rundfunkanstalten, Dienstleistungsverbote [Erbringung von Buchführungs- und Beratungsdienstleistungen für russische Unternehmen – Ausnahme: russische Töchter westlicher Firmen; Versicherungen für Tankschiffe mit russischem Öl])
 - Einfuhrverbot von Rohöl und Erdölzeugnissen (Ausnahmen für Lieferungen über Pipelines)

- Exportverbot für weitere High- Tech- Produkte, die der Stärkung des russischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors dienen könnten (z.B. Chemikalien)
- Verschärfung durch **VO (EU) 2022/1268**
 - Einfuhrverbot u.a. für russisches Gold (auch Schmuck)
 - Ausweitung der Exportverbote
 - Verstärkung der Ausfuhrkontrollen für Dual -Use- und Spitzentechnologien
- Verschärfung durch **VO (EU) 2022/1904**
 - Ausfuhrverbot von Kohle (einschließlich Kokskohle, die in russischen Industrieanlagen verwendet wird), spezifischer in russischen Waffen verbauter elektronischer Komponenten, technischer Güter, die im Luftfahrtsektor verwendet werden, sowie bestimmter Chemikalien
 - **Einfuhrbeschränkungen** betreffend u.a. Fertig- und Halbfertigerzeugnisse aus Stahl (Übergangszeitraum für einige Halbfertigprodukte), Maschinen und Geräte, Kunststoffe, Fahrzeuge, Textilien, Schuhe, Leder, Keramik, bestimmte chemische Erzeugnisse und nicht aus Gold gefertigter Schmuck
- Verschärfung durch **VO (EU) 2022/2474**
 - Ausfuhrverbot weiterer Güter mit doppeltem Verwendungszweck wie Flugzeugtriebwerke und ihre Bestandteile, Generatoren, Spielzeugdrohnen, Laptops, Festplatten, IT-Komponenten, Nachtsicht- und Funknavigationsausrüstung, Kameras und Linsen, Nervengifte und chemische Grundstoffe.
 - weitere Einfuhrverbote, u.a. Ergänzung des vollständigen Einfuhrverbotes der EU für russisches Öl auf dem Seeweg
- Verschärfung durch **VO (EU) 2023/427**
 - zusätzliche Ausfuhrverbote nun auch für Güter, die sich leicht zur Unterstützung russischer Kriegsanstrengungen umleiten lassen (Fahrzeuge: bisher nicht verbotene schwere Lastkraftwagen (und ihre Ersatzteile), Sattelaufleger und Spezialfahrzeuge wie Motorschlitten; Güter, die dem russischen Militär leicht zugeleitet werden können, wie Stromerzeugungsaggregate, Ferngläser, Radargeräte, Kompass usw.; Güter für den Bausektor wie Brückenteile, Teile für Turmkonstruktionen, Gabelstapler, Krane usw.; Güter, die für die Verbesserung der russischen Fertigungskapazität und das Funktionieren der Industrie von entscheidender Bedeutung sind (elektronische Bauteile, Maschinenteile, Pumpen, Geräte für die Metallbearbeitung usw.); Vollständige Fabrikationsanlagen (diese Kategorie wurde hinzugefügt, um Anwendungslücken zu vermeiden); Güter, die in der Luftfahrtindustrie verwendet werden (Turbo-Strahltriebwerke))
 - Einfuhrverbote für die folgenden mit hohen Einnahmen verbundenen russischen Waren: Bitumen und verwandte Materialien, wie Asphalt sowie synthetischer Kautschuk und Ruß
- Verschärfung durch **VO (EU) 2023/1214 gestützt auf Beschluss (GASP) 2023/1217**
 - Verbote i. Z. m. der Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse an vom Embargo betroffenen Gütern an Unternehmen in Russland
 - Ausweitung des Durchfuhrverbots auf Güter des Anhang VII
 - Verbot der Durchfuhr von Gütern des Anhang XI (Luft- und Raumfahrtindustrie) und des Anhang XX (Flugturbinenstoffe und Kraftstoffadditive) durch Russland
 - Ausweitung des Verbots des Zugangs von Schiffen zu Häfen und Schleusen in der EU
 - Aufnahme einer Nachweispflicht für Einführer über das Ursprungsland von Eisen- und Stahlvorprodukten
 - Erweiterung des Luxusgüterembargos auf das Verbot der Erbringung Technischer Unterstützung
 - Aufnahme einer Altvertragsregelung für neu aufgenommene Güter des Anhang XXIII
 - Ausweitung des Beförderungsverbots für russische Speditionen auf das Verbot der Nutzung russischer Anhänger
 - Erstreckung des Ölembargos auf die Lieferung von Öl durch die Druschba Nord Pipeline sowie Ausnahmen für Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu Gunsten des kasachischen Betreibers

- Ausweitung der Güterlisten für Ausfuhrverbote für Elektronikprodukte, Industriegüter, Stahlprodukte und PKWs
- Zusammenfassung der Einfuhrverbote nach Art. 3i und Art. 3j zu einem gemeinsamen Einfuhrverbot nach Art. 3i

Personenembargos

- VO (EU) Nr. 269/2014 (umfasst Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern sowie „wirtschaftlichen Ressourcen“)
→ unmittelbar + für Unternehmen, die zu min. 50% im Eigentum gelisteter Personen, Organisationen und Einrichtungen sind
 - deutliche Erweiterung des Personenkreises durch:
 - **VO (EU) Nr. 2022/332**
 - **VO (EU) Nr. 2022/261**
 - **VO (EU) Nr. 2022/260**
 - **VO (EU) Nr. 2022/259**
 - **VO (EU) Nr. 2022/330**
 - **VO (EU) Nr. 2022/336**
 - **VO (EU) Nr. 2022/396**
 - **VO (EU) Nr. 2022/427**
 - **VO (EU) Nr. 2022/878**
 - **VO (EU) Nr. 2022/1270**
 - **VO (EU) Nr. 2022/1905**
 - **VO (EU) Nr. 2022/1906**
 - **Beschluss (GASP) 2022/1907**
 - **DVO (EU) 2022/2476 (u.a. Credit Bank of Moscow sowie der Dalnevostochny Bank)**
 - **Beschluss (GASP) 2022/2478**
 - **VO (EU) 2023/426 (auch Maßnahmen gegen Personen in Iran ergriffen, die an der Entwicklung von Drohnen und Bauteilen zur Unterstützung des russischen Militärs beteiligt sind, sowie gegen eine drittländische Schifffahrtsgesellschaft, die im Verdacht steht, Russland bei der Umgehung von Ölausfuhrsanktionen zu unterstützen)**
 - **Beschluss (GASP) 2023/432**
 - **VO (EU) 2023/429**
 - **DVO (EU) 2023/1215**
 - **DVO (EU) 2023/1216**
- sowohl Benennung von russischen als auch belarussischen natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen

- **Beschluss (GASP) 2022/1907:**
neues Aufnahmekriterium → Sanktionen gegen Personen möglich, die gegen das Verbot der Umgehung von Sanktionen verstoßen
- **Beschluss (GASP) 2022/2479:**
Nationale Behörden können eine Ausnahme vom Bereitstellungsverbot gegenüber sanktionierten Personen genehmigen, wenn Gelder für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln — einschließlich Weizen und Düngemitteln — oder für den Wind-Down bestehender Geschäfte erforderlich sind
- **Beschluss (GASP) 2023/1218**
weiteres Kriterium für die Aufnahme in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen mit Blick auf Umgehungen!

Weitere Sanktionen (betreffend den Finanzsektor, Luftraum, Rundfunk...)

- **EU (VO) Nr. 2022/262**
- **EU (VO) Nr. 2022/328**
- **EU (VO) Nr. 2022/334**
- **EU (VO) Nr. 2022/345**
- **EU (VO) Nr. 2022/350**
- **siehe auch EU (VO) Nr. 2022/576**
- **VO (EU) 2022/880**
- **Beschluss (GASP) 2022/1909:** Bereich Finanz-, IT-Beratungs- und sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen → u.a. Verschärfung bestehender Verbote von Kryptowerten und Ausweitung des Umfangs der Dienstleistungen, die nicht mehr für in Russland niedergelassene juristische Personen erbracht werden können
 - + **Ölpreisobergrenze**
 - + **zusätzliche Beschränkungen für staatseigene russische Unternehmen** (bspw. Verbot von Transaktionen mit dem russischen Seeschiffsregister; Verbot für EU-Bürgern, **Ämter in Leitungsgremien** bestimmter Unternehmen auszuüben; ...)
- **Beschluss (GASP) 2022/2478:**

Ausbau des Verbotes neuer Investitionen in den russischen Energiesektor um Investitionen in den russischen Bergbausektor (Ausnahme: Tätigkeiten im Bereich Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, die bestimmte kritische Rohstoffe betreffen);

Verbot von Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Meinungsforschung sowie Werbung zugunsten der russischen Regierung (Ausnahmen bestehen u. a. für vor dem 17. Dezember 2022 geschlossene Verträge);

Verbot, Posten in den Leitungsgremien aller staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmen zu bekleiden, ebenso wie in Einrichtungen Russlands sowie bei bestimmten Joint Ventures und Unternehmen im Energiesektor, die in Russland niedergelassen sind;

Verschärfung des Verbotes, mit staatseigenen russischen Einrichtungen keine Transaktionen vornehmen zu dürfen (auch bzgl. Transaktionen mit der staatlichen Bank für Regionalentwicklung)
- **VERORDNUNG (EU) 2022/2474:**

Mitteilungspflicht für Kreditinstitute - Bis zum 27. Mai 2023 müssen Kreditinstitute der jeweils national zuständigen Behörde oder der EU-Kommission eine Liste der 100.000 Euro übersteigenden Einlagen von juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen übermitteln, wenn diese außerhalb der Union niedergelassen sind und ihre Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden. Alle zwölf Monate muss die Liste aktualisiert werden.

 - **VERORDNUNG (EU) 203/427 u. Beschluss (GASP) 2023/434** Drei russische Banken wurden zur Liste der Einrichtungen hinzugefügt. Ihre Vermögenswerte sind einzufrieren und ihnen dürfen weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
 - Verbot für russische Staatsangehörige, in den EU-Mitgliedstaaten in Leitungsgremien von Einrichtungen tätig zu sein, die für kritische Infrastruktur verantwortlich sind
 - Verbot für russische Staatsangehörige und Organisationen, Gasspeicherkapazitäten in der Union zu buchen (gilt nicht für Flüssigerdgas)
 - Maßnahmen, um Wirtschaftsteilnehmern aus der EU den Abzug ihrer Investitionen aus Russland zu erleichtern → vorübergehende Ausnahme bestimmter verbotener Dienstleistungen gem. 833/2014 bis 31.12.2023 unter dem Aspekt des Rückzuges aus RU
 - Meldepflichten für eingefrorene Vermögenswerte (einschließlich für Transaktionen, die vor der Aufnahme in die Liste vorgenommen wurden) und für Vermögenswerte, die eingefroren werden sollten
 - Vorherige Anmeldepflicht für private Flüge zwischen der EU und Russland (Direktflüge und Flüge über Drittstaaten)
 - **Verbot der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und von Feuerwaffen in Drittstaaten unter Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands**
 - Zusätzliche Verbote für russische Desinformationskanäle (zwei weitere russische Medien wurden verboten)
 - Änderungen, um die Erbringung von Lotsendiensten zu ermöglichen, die für die Sicherheit des Seeverkehrs erforderlich sind

Übersicht: BELARUS (Weißrussland) / aktuelle Lage u. Sanktionslisten

Wirtschaftssanktionen/Beschränkung des Warenverkehrs

- VO (EG) Nr. 765/2006 (Verlängerung mit **VO (EU) 2022/300** bis 28.02.23)
→ Verschärfung durch VO (EU) 2021/1030
- **VO (EU) Nr. 2022/355**
 - Einfuhrbeschränkungen: Tabakerzeugnisse, mineralische Brennstoffe u. bituminöse Substanzen, Düngemittel, Holzzeugnisse, Zementprodukte, Eisen- und Stahlprodukte, Kautschukprodukte
 - Einfuhrverbote: Maschinen u. Anlagen (fast ausschließlich Kapitel 84 u. 85), gelistete Dual-Use- Güter u. Technologien, sowie komplexere Güter u. Technologien zur Nutzung für militärische, technologische, verteidigungs- und sicherheitspolitischer Entwicklung (allg. Elektronik, Rechner, Telekommunikation u. Informationssicherheit, Sensoren u. Laser, Navigation Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luft- und Raumfahrt, Antriebe)
- Ausnahmen: Altverträge mit Abschluss vor dem 02.03.22
- **VO (EU) Nr. 2022/576:**
vollständiges Verbot russischer und belarussischer Expeditionen in der EU, sowie Einlaufverbot für Schiffe unter russischer Flagge in EU- Häfen
→ Ausnahmen: lebensnotwendiger Güter, Lebensmittel, Energie u. humanitäre Hilfe

Personenembargos

- VO (EG) Nr. 765/2006 (Verlängerung mit **VO (EU) 2022/300** bis 28.02.23)
- deutliche Ausweitung durch **VO (EU) Nr. 2022/355!**
- Erweiterungen: GASP 2022/354 und **DVO Nr. 2022/353**
- siehe auch Personenembargos Russland (oben)
- **VO(EU) 2022/876 vom 03.06.2022**

Weitere Sanktionen (betreffend den Finanzsektor)

- **VO (EU) 2022/398**
- **VO (EU) 2022/877**

Übersicht: UKRAINE / aktuelle Lage u. Sanktionslisten

Grundsätzlich ist der Warenverkehr frei. Beschränkungen mit Hinblick auf außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften beziehen sich nicht auf klassische Hilfslieferungen wie Wasser, Zelte, Kleidung o. ä., sondern auf Waren, deren primäre Bestimmung in der Verwendung zu militärischen Zwecken liegt oder liegen kann. Genehmigungspflichten möglich bei Rüstungsgütern (z.B. Schutzhelme, -westen) o. Dual- Use- Gütern.
ACHTUNG: Krim/Sewastopol und Doneszk/Luhansk unterliegen Sonderregelungen (siehe unten!)

Wirtschaftssanktionen/Beschränkung des Warenverkehrs

- Krim/Sewastopol: VO (EU) Nr. 692/2014 (Embargo VO)
- Doneszk/Luhansk: **VO (EU) Nr. 263/2022** (in Anlehnung an oben genannte VO)
- **Verschärfung durch VO (EU) Nr. 2022/1903:**
Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs der darin vorgesehenen Beschränkungen auf alle nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja
+ Beschluss (GASP) Nr. 2022/1908

Personenembargos

- Krim: VO (EU) Nr. 208/2014 (Finanzsanktionen)

Zusatzinformationen:

- **Nullbescheide** möglicherweise aufgrund der „aktuellen Rechtslage“ zwischenzeitlich ungültig → neue Genehmigungsanfrage wird empfohlen
- **Umgehungsverbot** (ausländisches Unternehmen handelt eindeutig auf Weisung eines in der EU-ansässigen Unternehmen)
- **Vermittlungsverbot** (Verkauf innerhalb Deutschlands oder der EU mit gelisteter Bestimmung)
- **Bestandteilregelung** bleibt bestehen (Teile einer Maschine, die als Gesamtes geliefert wird, gehen in dieser auf – unabhängig davon, ob einzelne Teile von der Dual-Use- VO erfasst wären)